



# **Reglement über die Ortsgemeinschaftsantenne (OGA)**

## **1. Zweck und Organisation**

### **§ 1 Zweck**

Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Ortsgemeinschaftsantenne (OGA) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der gültigen internationalen Normen und Standards in Regie betrieben.

### **§ 2 Eigenwirtschaftlichkeit**

Über die OGA wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die im Rahmen dieses Reglements entstehenden Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren und die laufenden Benützungsgebühren zu decken. Die Fakturierungsstelle wird durch den Gemeinderat bestimmt.

### **§ 3 Arbeitsführung**

Bau, Betrieb und Verwaltung OGA sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat kann Verwaltung, Betrieb und Bearbeitung an Spezialisten übertragen.

## **2. Ausbau des öffentlichen Verteilnetzes**

### **§ 4 Versorgungspflicht**

Die OGA ist zur Abgabe der Fernseh- und Radiosignale innerhalb der Wohnzone im Gemeindebann verpflichtet, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 5 Ausbaufolge und Linienführung**

Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten. Der Betreiber entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes. Er vergibt die Erstellungsaufträge.

### **§ 6 Anschluss von Nachbargemeinden**

Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat den Anschluss gegen angemessene Entschädigung gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.

Die Fixierung der Kosten für die Zuleitung sowie wiederkehrenden Gebühren obliegt dem Gemeinderat.

## **§ 7 Anschlussgesuch**

Grundeigentümer, welche einen Hausanschluss an die OGA wünschen, haben bei der Gemeinde oder der damit beauftragten Stelle ein Gesuch einzureichen.

Bei Objekten mit mehreren Eigentümern ist eine Verwaltung damit zu beauftragen. Gesuchsformulare können bei der beauftragten Stelle bezogen werden.

Dem Gesuch ist ein Installationsschema mit der internen Hausverteilung beizulegen.

In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

## **§ 8 Sonderfälle Anschluss**

Wo ein wirtschaftlicher Anschluss z.B. Aussenhöfe, nicht möglich ist, aber trotzdem gewünscht wird, erfolgt dieser nur gegen die Uebernahme sämtlicher Kosten wie Tiefbauarbeiten, Kabelanlage, Verstärker und Kabinen etc.

Die Gemeinde oder die baufragte Stelle entscheidet über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge an Spezialfirmen. Die Zuleitung geht nach ihrer Erstellung ins Eigentum der OGA über.

Wünschen nachträglich weitere Gebäudeeigentümer einen Anschluss ab einer solchen Zuleitung, so haben sie sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen.

Diese Kostenbeiträge werden dem Ersteller zinslos zurückerstattet. Der Verteiler wird vom Betreiber festgelegt.

## **§ 9 Hausanschluss**

Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Gemeinde oder die baufragte Stelle, aufgrund der in der Gebührenordnung festgelegten Anschlussgebühren.

Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt. Die Arbeiten auf der Allmend werden von der OGA übernommen.

Auf dem Privatareal sind die Kosten vom Eigentümer zu übernehmen (Grabarbeiten, Verlegearbeiten, etc.)

In den Anschlussgebühren enthalten sind das Zuleitungskabel inkl. Schutzrohr, Signalübergabestelle, Signallieferung/Aufschaltung).

## **§ 10 Hausinstallation**

Das Erstellen der Verteilungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ist Sache der Hauseigentümer. Die Installation muss nach dem bewilligten Anschlussgesuch ausgeführt werden. Die technischen Richtlinien müssen eingehalten werden ebenso das verwendete Material. Spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation sind ein Prinzipschema inkl. allen dazugehörigen Werten und Messprotokollen der Gemeinde oder dessen Beauftragten zu übergeben.

Das gleiche gilt auch für Erweiterungen oder Aenderungen an einer bestehenden Hausinstallation.

Durch nicht einhalten dieser Frist kann die Gemeinde oder die baufragte Stelle diese Unterlagen auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachperson erstellen lassen.

An der Signalisationsübergabestelle steht eine ausreichende Signalstärke zur Verfügung, um sämtliche Wohnungseinheiten mit maximal zwei Datendosen zu versorgen.

Werden mehr als zwei Dosen pro Wohnungseinheit gewünscht, erhöhen sich die Anschlusskosten gemäss Gebührenverordnung. Die OGA liefert dementsprechend auch mehr Signal.

Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

### **3. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung**

#### **§ 11 Durchleitungsrechte**

Die Grundeigentümer räumen der OGA die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die OGA.

#### **§ 12 Duldung von Installationen**

Die Haus- und Grundeigentümer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der OGA erforderlichen Installationen sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit dem Hauseigentümer festgelegt worden ist oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden war.

Das Verlegen von OGA-eigenen Installationen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen für den Hauseigentümer kostenlos.

Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

#### **§ 13 Duldung**

Für die übrigen Grundeigentümer, die keinen Anschluss wünschen, finden Artikel 691, 692 und 693 ZGB Anwendung.

### **4. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer**

#### **§ 14 Plomben**

Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

## **§ 15 Aufträge für Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen**

Anschlüsse welche nicht plombiert sind, werden gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Ein Anschluss ist erst mit der Plombierung aller der dazugehörenden Dosen nicht mehr gebührenpflichtig.

Die Plombierung erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragten. Ebenso dürfen die Plomben nur durch diese Instanzen entfernt werden.

Die Verechnung von plombieren/entplombieren erfolgt gemäss den Tarifen in der Gebührenverordnung.

Plombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragten vom Eigentümer oder dessen Verwalter gemeldet werden. Das Datum der Meldung gilt als Verrechnungseinstellung.

Stichproben von plombierten Anschlüssen können gegen Voranmeldung kurzfristig jederzeit durchgeführt werden.

Verletzte oder fehlende Plomben werden bis zum Plombierungsdatum nachbelastet. Für die Plomben haftet der Gebäudeeigentümer oder dessen Verwalter.

## **§ 16 Zutrittsrecht und Kontrollen**

Damit das Aufsicht- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Reparaturarbeiten vorgenommen werden, ist den von der OGA beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Installationen versehenen Örtlichkeiten zu gestatten.

## **5. Gebühren**

### **§ 17 Anschlussbeiträge**

Der Hauseigentümer hat für den Anschluss seiner Liegenschaft an die OGA einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Dieser wird mit dem Anschluss an die OGA fällig und ist Innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Beim aufheben des Anschlusses können die Beiträge weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Die Höhe des Anschlussbeitrages ist in der Gebührenverordnung festgelegt.

### **§ 18 Monatliche Betriebsgebühren**

Die Grundeigentümer haben monatliche Betriebsgebühren gemäss Gebührenverordnung zu entrichten.

Diese Betriebsgebühren sind für die Betreibung, Unterhalt und Verwaltung der OGA bestimmt und haben keinerlei Zusammenhang mit den staatlichen Konzessionen welche beispielsweise von der Bilag eingefordert werden.

Diese Betriebsgebühren sind auch zu bezahlen, wenn nur ein Medium (z.B. nur Radio oder nur Internet etc.) benützt wird.

a) Für jede Wohneinheit mit einer oder mehreren Datendosen

- b) Für den Fachhandel je Geschäftsstelle.
- c) keine Betriebsgebühren werden auf plombierte Einheiten verrechnet.

Die Gebühren werden halbjährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

## **6. Sanktionen und Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Widerhandlungen**

Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat oder deren Beauftragte Bussen aussprechen, deren Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.

In schweren Fällen und bei Wiederholung kann er den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement im Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

Hinterzogene Gebühren werden in vollem Umfang nachgefordert.

### **§ 20 Beseitigungsverfügung**

Der Gemeinderat oder deren Beauftragte kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen, oder wenn nötig, auf Kosten des Besitzers beseitigen lassen.

### **§ 21 Schadenersatz**

Die Hauseigentümer oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die OGA erwachsen.

### **§ 22 Beschwerderecht**

Gegen Rechnungen für Anschlussbeiträge (§ 17) und monatlichen Gebühren (§ 18) besteht innert 30 Tagen nach deren Zustellung ein Beschwerderecht an den Gemeinderat.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene ausdrücklich aufmerksam zu machen.

### **§ 23 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement über die Gemeinschaftsantenne (OGA-Reglement) tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Es wurde von der Gemeindeversammlung am 27.11.2001 beschlossen.

Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am

Augst, 27.11.2001

***Namens der Einwohnergemeindeversammlung***

---

*Andreas Blank*  
*Gemeindepräsident*

---

*Roland Trüssel*  
*Gemeindevorwalter*

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2001.

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 8. Februar 2002